



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 11

Freitag, 25. August 2006

46. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Satzung des Bezirks Niederbayern über die Verleihung von Bezirksmedaillen
Vom 27. Juni 2006 S. 81

Jagdwesen

Jägerprüfung 2007 (1. Termin)..... S. 82

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Büchlberg, Landkreis Passau, und des Marktes Röhrnbach, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 28. Juli 2006, Nr. 12-1402.104-117 S. 83

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Straubing-Alburg für das Haushaltsjahr 2006..... S. 83

Bezirksverwaltung

**Satzung des Bezirks Niederbayern
über die Verleihung von Bezirksmedaillen**
Vom 27. Juni 2006

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Der Bezirk Niederbayern ehrt durch die Verleihung der Bezirksmedaille Personen, die sich um die Selbstverwaltung des Bezirks Niederbayern besonders verdient gemacht haben.

§ 2

¹Die Bezirksmedaille trägt auf der Vorderseite das Wappen des Bezirks Niederbayern mit der Aufschrift „Der Bezirkstag von Niederbayern“ und auf der Rückseite die Stadtansicht von Landshut mit den Wappen der Städte Landshut, Passau und Straubing mit umlaufendem Lorbeerkranz. ²Sie wird in Gold, Silber und Bronze geprägt. ³Die Große Goldene Medaille, die Silberne und die Bronzene Medaille haben einen Durchmesser von 54 mm, die Goldene Medaille hat einen Durchmesser von 32 mm.

§ 3

(1) ¹Die Große Goldene Medaille wird für herausragende Verdienste verliehen. ²Die Gesamtzahl ihrer lebenden Träger soll 10 nicht übersteigen. ³Über die Verleihung der Großen Goldenen Medaille entscheidet der Bezirkstag mit Zweidrittel-Mehrheit. ⁴Vorschlagsberechtigt ist der Bezirksausschuss des Bezirkstages, ebenfalls mit Zweidrittel-Mehrheit.

(2) ¹Die Goldene Medaille, die Silberne und die Bronzene Medaille werden durch Beschluss des Bezirksausschusses mit Zweidrittel-Mehrheit verliehen. ²Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Bezirkstages. ³Mitgliedern des Bezirkstages kann bei Ausscheiden aus dem Be-

zirkstag nach einer Zugehörigkeit von mindestens 8 Jahren die Bronzene, von mindestens 15 Jahren die Silberne und von mindestens 20 Jahren mit außergewöhnlichen Verdiensten die Goldene Bezirksmedaille verliehen werden.

§ 4

Die Bezirksmedaille überreicht der Bezirkstagspräsident zusammen mit einer Anstecknadel und einer Urkunde, die folgenden Wortlaut hat:

„Der Bezirk Niederbayern verleiht Herrn/Frau ... in dankbarer Anerkennung seiner/ihrer - herausragenden - außerordentlichen Verdienste um Niederbayern die Bronzene - Silberne - Goldene - Große Goldene Bezirksmedaille.

Landshut, den

Bezirkstagspräsident.“

§ 5

¹Die Bezirksmedaille kann der geehrten Person entzogen werden, wenn sie sich der Auszeichnung unwürdig erweist oder nachträglich ein solches Verhalten bekannt wird. ²Die Entscheidung über die Entziehung trifft das Gremium, das auch für die Verleihung zuständig ist.

§ 6

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. November 1982 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28. Juli 1992 und 23. Mai 1995 außer Kraft.

Landshut, 27. Juni 2006
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Jagdwesen

11-7931 a 28

Jägerprüfung 2007 (1. Termin)

Die Regierung von Niederbayern teilt mit, dass nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 5. Juli 2006, Nr. R 4-7931-1429, der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2007 (1. Termin), gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung – JFPO; BayRS 792–7–E), landeseinheitlich am

Dienstag, dem 30. Januar 2007 (Beginn 9:00 Uhr)

stattfindet.

Prüfungsbewerber können sich bis spätestens 30. November 2006 unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über

60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 16. Januar 2007 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Landshut, 9. August 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weinl
Regierungsvizepräsidentin

Kommunalverwaltung

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Gemeinde Büchlberg, Landkreis Passau,
und des Marktes Röhrnbach,
Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 28. Juli 2006**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (12-1402.104-117):

§ 1

(1) In den Markt Röhrnbach werden aus der Gemeinde Büchlberg die Flurstücke Nrn. 121/1, 121/3, 121/6, 123/2 und 123/3 der Gemarkung Nirsching mit einer Fläche von insgesamt 0,0533 ha umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Büchlberg werden aus dem Markt Röhrnbach die Flurstücke Nrn. 132/3, 132/4 und 133/3 der Gemarkung Außernbrünst mit einer Fläche von insgesamt 0,0361 ha umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau geändert.

(4) ¹Das Umgliederungsgebiet ist in den Fortführungsnachweisen Nrn. 385 und 386, Gemarkung Nirsching, des Vermessungsamtes Passau und Nrn. 466 und 467, Gemarkung Außernbrünst, des Vermessungsamtes Freyung ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Landshut, 28. Juli 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Straubing-Alburg
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Straubing-Alburg folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	545.892 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.000 €

ab.

(2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Schulverbandsumlage), der nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die Mitglieder des Schulverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 318.269 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(3) ¹Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2005 von insgesamt 291 Verbandsschülern besucht. ²Der je Verbandsschüler zu leistende Betrag aus Abs. 2 wird auf 1.093,71 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 28. August 2006 bis 4. September 2006 bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 3. August 2006
SCHULVERBAND STRAUBING-ALBURG

Perlak
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender